

Name und Anschrift des/der Abgabepflichtigen
--

Eingangsvermerk der Gemeinde

Hinweis: Die Abgabenerklärung ist jeweils bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gemeinde einzureichen

An die Stadtgemeinde Leoben Erzherzog Johann-Straße 2 8700 Leoben E-Mail: steuern@leoben.at
--

Abgabeerklärung über die Wohnungsleerstandsabgabe für das Jahr 2025

Hiermit erkläre/n ich/wir im Sinne des § 2 Abs 2 Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz LGBl 46/2022 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 119 Abs 2 und § 133 Abs 2 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der geltenden Fassung, die Leerstandsabgabe für den oa. Zeitraum auf Grund nachstehender Berechnungsgrundlagen wie folgt:

Anschrift der Wohnung:

Nutzfläche: m²

Kalenderwochen (KW) ohne Wohnsitznahme:

.....

.....

.....

.....

Abgabenermittlung:

Nutzfläche	9,-- € je m ² Nutzfläche und Jahr	= Jahresbetrag	Aliquotierung im Falle der nicht ganz-jährigen Abgabepflicht (KW ohne Wohnsitznahme/52) Jahresbetrag X KW ohne Wohnsitznahme/52
..... m ²	mal 9,-- €	=	= zu entrichtende Abgabe:

....., am 2026
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Abgabepflichtigen
(oder Stempel u. Unterschrift d. Parteienvertreters)

	Die Zahlung der Wohnungsleerstandsabgabe nehmen Sie bitte auf folgendes Bankkonto lautend auf Stadtgemeinde Leoben bei der BAWAG P.S.K.vor: IBAN AT80 1400 0884 1006 1001 Verwendungszweck: WLA 2025
--	--

Bitte Hinweise auf Rückseite beachten!

Hinweise zur Erklärung der Wohnungsleerstandsabgabe

Nach § 1 des Stmk StZWAG in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022 wird in der Stadtgemeinde Leoben für Zeiträume ab dem 01.01.2023 eine Wohnungsleerstandsabgabe eingehoben.

Unter folgendem Link steht die Verordnung auf www.leoben.at online zur Verfügung:

https://www.leoben.at/wp-content/uploads/2023/09/Verordnung_Zweitwohnsitz_Abgabe.pdf

Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen ohne Wohnsitz. Das sind Wohnungen, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

Die Wohnungsleerstandsabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet pro m² der Nutzfläche 9,-- € pro Jahr

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind gem. § 8 der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022:

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümer*innen des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen, für die das Bundesdenkmalamt die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind;
11. Wohnungen für den Zeitraum, in dem sie der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen.

Abgabepflichtige sind die Eigentümer*innen der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

Änderungen in Bezug auf die Person der Abgabepflichtigen sind von dieser der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden.

Personen, die sich auf oben angeführte Ausnahme berufen, haben die Umstände dafür nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Eine Berufung auf den Ausnahmetatbestand Vorsorgewohnung ist nur zulässig, wenn die Abgabepflichtigen nachweisen, dass für allenfalls weitere Vorsorgewohnungen für dasselbe Kind in anderen Gemeinden der Steiermark, für die eine Abgabepflicht in diesen Gemeinden besteht, die Abgabe entrichtet wurde. Vorsorgewohnungen in Gemeinden, in denen keine Wohnungsleerstandsabgabe erhoben wird, bleiben dabei außer Betracht. Bei Berufung auf den Ausnahmetatbestand Vorsorgewohnung legen Sie bitte die Geburtsurkunde des Kindes in Kopie bei.

Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde

- a) den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie
- b) die Nutzfläche der Wohnung
- c) die Kalenderwochen ohne Wohnsitz

bis zum 31. März des Folgejahres bekannt zu geben. Die Abgabe ist **binnen vier Wochen ab Bekanntgabe** der Selbstberechnung zu entrichten.

Wird keine Selbstberechnung bekanntgegeben, hat auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die Abgabenbehörde die Abgabe mit Bescheid festzusetzen.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen der Stadtgemeinde Leoben, Referat Steuern und Abgaben, gerne zur Verfügung.

Tel: 03842/4062-328 oder
03842/4062-260 oder
03842/4062-222 oder
03842/4062-293 oder
E-Mail: steuern@leoben.at